II. Diese Abänderung der Verordnung tritt auf den 1. November 1950 in Kraft, die neuen Bestimmungen über die Beschränkung des Wohnraumes für zuziehende Personen unter dem Vorbehalt vorheriger Genehmigung durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. September 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Vaterlaus.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat vorstehender Verordnungsabänderung am 9. Oktober 1950 die Genehmigung erteilt.

Gesetz

über

Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger.

(Vom 1. Oktober 1950.)

Bezugsberechtigung

§ 1. Den ehemaligen Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kantons Zürich, sowie deren Hinterlassenen, die vom Staate oder aus einer von ihm unterstützten Kasse eine Rente oder ein Ruhegehalt beziehen, welche nach den vor dem 1. Dezember 1949 gültig gewesenen Bestimmungen festgesetzt wur-

den, werden Teuerungszulagen zu Lasten der Staatskasse nach den folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

Höhe der Zulage

§ 2. Die Zulage beträgt:

15 % der Rente oder des Ruhegehaltes für Verheiratete, jedoch mindestens Fr. 1050.— im Jahr;

10 % der Rente oder des Ruhegehaltes für Ledige und Witwen, jedoch für Ledige ohne Unterstützungspflicht und für Witwen mindestens Fr. 800.— im Jahr;
für Ledige mit Unterstützungspflicht, sofern die Unterstützungsleistungen wenigstens 20 % der Rente ausmachen, mindestens Fr. 900.— im Jahr;

Fr. 300.— im Jahr für Vollwaisen.

Kinderzulagen

§ 3. Für jedes Kind und jede Halbwaise unter 18 Jahren erhöht sich die jährliche Zulage des Berechtigten um Fr. 100.—.

Für Kinder, Halbwaisen und Vollwaisen, die noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit höchstens 20 % erwerbsfähig sind, dauert der Anspruch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Nicht vollamtliches Dienstverhältnis und Teilinvalidität

§ 4. War das für die Rentenberechtigung maßgebende Dienstverhältnis nicht vollamtlich oder erhält der Rentenberechtigte wegen teilweiser Invalidität nur eine Teilrente, so werden die Zulagen nur nach Maßgabe der tatsächlichen Beschäftigung im Staatsdienst oder des Invaliditätsgrades ausgerichtet.

Beschränkung der Zulagen

§ 5. Die gesamte Teuerungszulage darf den Betrag der Rente nicht übersteigen. Sie darf ferner zusammen mit dieser Rente und allfälliger Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, soweit diese auf Einkommen aus staatlicher Anstellung entfällt, höchstens die Leistungen erreichen, die beim Eintritt des Versicherungsfalles im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zusammen mit der Rente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung an Rentenbezüger ausgerichtet würden.

Für die der Beamtenversicherungskasse nicht angeschlossenen Personalgruppen werden die Leistungen der Fürsorgeeinrichtungen für Witwen und Waisen soweit berücksichtigt, als sie den Leistungen der Beamtenversicherungskasse entsprechen.

Zulagen bei teilstabilisierten Besoldungen

§ 6. Die Zulagen gemäß §§ 2—5 werden an diejenigen Rentenbezüger ausgerichtet, deren Anspruch sich auf Grund der bis zum Jahre 1941 maßgebenden Besoldungen berechnet.

Die Erhöhung der Rentenleistungen oder der Ruhegehälter, die sich aus den seitherigen Erhöhungen der versicherten oder für das Ruhegehalt maßgebenden Besoldungen ergibt, wird zur Hälfte auf die Teuerungszulagen angerechnet.

Verwitwete und Geschiedene

§ 7. Verwitwete und geschiedene Alters- und Invalidenrentner oder Ruhegehaltsbezüger, die einen eigenen Haushalt führen, werden den Verheirateten, in Fällen ohne eigenen Haushalt den Ledigen gleichgestellt.

Härtefälle

§ 8. Der Regierungsrat kann ehemaligen Beamten, Angestellten oder Arbeitern, die wegen Alters oder Invalidität vor dem 1. Dezember 1949 aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, oder deren Hinterlassenen, sowie den Hinterlassenen von Beamten, Angestellten oder Arbeitern, die vor diesem Zeitpunkt im Staatsdienst gestorben und die nach § 1 nicht zulageberechtigt sind, in Härtefällen Teuerungszulagen ausrichten. Diese dürfen die Zulagen nicht übersteigen, welche an die nach § 1 Zulageberechtigten unter gleichen Verhältnissen ausgerichtet werden.

Freiwillige Versicherung

§ 9. Auf Renten, die auf Grund einer freiwillig fortgesetzten Versicherung ausgesetzt wurden, werden keine Zulagen ausgerichtet.

Herabsetzung bei sinkenden Lebenshaltungskosten

§ 10. Sinken die Lebenshaltungskosten, so kann der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Ansätze der Zulagen verhältnismäßig herabsetzen.

Vollziehungsbestimmungen

§ 11. Der Regierungsrat erläßt die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen.

Wahrung des Besitzstandes

§ 12. Soweit die Renten- oder Ruhegehaltsbezüger nach der bisherigen Ordnung über die Ausrichtung von Teuerungszulagen eine höhere Zulage einschließlich Ergänzungszulage ausgerichtet erhielten, bleibt ihnen unter Vorbehalt der §§ 5 und 10 die höhere Zulage auch weiterhin gewahrt.

Inkrafttreten

§ 13. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung ab 1. Juli 1950 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Ermächtigung des Kantonsrates zur Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 3. Mai 1942 aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1950,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . .	236 355
Eingegangene Stimmzettel . . .	135 359
Annehmende Stimmen	68 029
Verwerfende Stimmen	48 441
Ungültige Stimmen	17
Leere Stimmen	18 872

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Oktober 1950.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: E. Zimmermann. Der Sekretär: E. Gugerli.